

Netzwerk
politik|atelier e.V.

SATZUNG

Satzung

Netzwerk politik|atelier e.V.,

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16. August 2013 in Bonn,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 5. Juli 2014 in Bad Honnef,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 08. September 2018 in Bonn.

Präambel

Die Arbeit des Netzwerks politik|atelier e.V. basiert auf den freiheitlich-demokratischen Grundprinzipien unseres Gemeinwesens. Aus der uns garantierten Freiheit leiten wir die Verantwortung ab, in Politik und Gesellschaft Gestaltungschancen zu schaffen und zu ergreifen. Unserem Selbstverständnis nach sind wir überparteilich. In diesem Sinne gibt sich das Netzwerk politik|atelier e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk politik|atelier“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung von
 - Initiativen und Maßnahmen zur Stärkung des interkulturellen Austausches, der Eine-Welt-Arbeit und Themen der globalen Nachhaltigkeit;
 - internationaler Zusammenarbeit, insb. Entwicklungszusammenarbeit;
 - Bildungs- und entwicklungspolitische Bildungsarbeit im Sinne des „Lebenslangen und globalen Lernens“;
 - Kunst und Kultur.
2. Die genannten Ziele erreicht der Verein durch Entwicklung und Aufbau nachhaltiger Strukturen in Form regionaler und überregionaler Netzwerke zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Die Mitglieder, Partner und Unterstützer des Vereins arbeiten ehrenamtlich und gemeinwohlorientiert im Dienste der lokalen und globalen Zivilgesellschaft.
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - Die Konzeption und Umsetzung gemeinwohlorientierter Projekte, Initiativen und Kampagnen in den unter 1. genannten Bereichen;

- Die Durchführung von Informations- und Qualifizierungsangeboten sowie Workshops, Schulungen, Seminaren und Tagungen für unterschiedliche Zielgruppen;
- Die Zusammenarbeit mit Organisationen, Institutionen und Akteuren, welche die gleichen Ziele verfolgen;
- die Förderung und Weiterentwicklung innovativer und künstlerisch-kreativer Methoden.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und einfachen Beschluss des Vorstands.

3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch Austritt des Mitglieds beendet werden. Die Pflicht zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags wird durch den Austritt nicht berührt. Eine (anteilige) Rückzahlung ist ausgeschlossen.

4. Ein Mitglied kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

5. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder zu Förder- oder Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

2. Alle Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in Vereinsämter gewählt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem Vorstandsmitglied oder von einer durch die Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien,
- c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplans,
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- f. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
- i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

6. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.

7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der/vom Versammlungsleiter/-in und der/dem Protokollführer/-in unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern und wird unter Berücksichtigung von Gender-Aspekten für jeweils zwei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
2. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/-innen ausgewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist zur Wahl des Vorstands für Finanzen (Schatzmeister/-in) berufen. Sofern keine Wahl erfolgt, wird der Vorstand für Finanzen aus der Mitte des Vorstands gewählt.
4. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt.
5. Diese sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Einsetzung eines Beirats vorschlagen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehört:

- a. Anmeldung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht; Korrespondenz mit zuständigem Finanzamt;
- b. Pflege der Vereinssatzung; Durchführung, Überwachung und Pflege der Vereinsziele und Vorhaben; Sicherstellung der Einhaltung satzungsrechtlicher Vorschriften; Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen; Vorbereitung und Leitung von Sitzungen; Sicherstellung der Erledigung des Tagesgeschäfts;
- c. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder; Ermahnung säumiger Mitglieder; Anwerbung von Neumitgliedern;
- d. Entscheidung über die Einsetzung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers;
- e. Planung und Überwachung von Einnahmen und Ausgaben; Ausarbeitung und Umsetzung von Finanzierungskonzepten; Suche und Einbindung von Sponsor/-innen und Förderern/Förderinnen des Netzwerks;

- f. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die fristgerechte Einladung der Mitglieder, die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung sowie Erarbeitung und Vorlage des Jahresberichts, inklusive des Jahresabschlusses, sowie eines zweijährigen Finanzplans;
- g. Leitung der internen und externen Kommunikation sowie der PR-Initiativen des Vereins.

§ 10 Kassenprüfer/-innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer/-innen.
2. Aufgabe des oder der Kassenprüfer(s)/-in(nen) ist es, die Durchführung eines korrekten Jahresabschlussberichts sicherzustellen, wobei der Vorstand (insbesondere der/die Schatzmeister/-in) zuarbeitet. Zudem ist es seine/ihre Aufgabe jährlich die Kassenbücher zu prüfen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu benennende gemeinnützige Organisation und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.